

FECHNER RAe PartmbB · RATHAUSSTRASSE 12 · 20095 HAMBURG

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

GEORG FECHNER*
DR. BIRTE LORENZEN
DR. ANDREAS HANEWINKEL
BRITTA KLINGBERG, LL.M. (LONDON)*
DR. JANN CORNELS
CHRISTIAN ANGER
*FACHANWÄLTE FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

RATHAUSSTRASSE 12
20095 HAMBURG

TELEFON +49 40 3499372-0
TELEFAX +49 40 3499372-10

WWW.FECHNER.EU
INFO@FECHNER.EU

STELLUNGNAHME

An: Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Von: Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Mitglied im Ausschuss „Rechtsdienstleistungsgesetz“ der Bundesrechtsanwaltskammer

Datum: 10. März 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur „Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ vom 18. April 2019 (BT-Drs. 19/9527) und zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ vom 29. Januar 2020 (BT-Drs. 19/16884)

I. Einleitung

Wenn man den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur „Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ vom 18. April 2019 (BT-Drs. 19/9527), den Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ vom 29. Januar 2020 (BT-Drs. 19/16884), die jüngsten

FECHNER RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG
REGISTER: AG HAMBURG PR 967
PARTNER: GEORG FECHNER
UND DR. BIRTE LORENZEN

DEUTSCHE BANK HAMBURG
IBAN DE12200700240150805000
BIC/SWIFT DEUTDE33HAN

HAMBURGER SPARKASSE
IBAN DE66200505501241146727
BIC/SWIFT HASPDE33HAN

Gerichtsentscheidungen des Bundesgerichtshofs („BGH“) i. S. „wenigermiete.de“ (Urteil vom 27. November 2019, Az.: VIII ZR 285/19), des LG Köln i. S. „Smartlaw“ (Urteil vom 8. Oktober 2019, Az.: 33 O 35/19), des LG Braunschweig i. S. „myRight“ („Dieselklagen“; Hinweisbeschluss vom 23. Dezember 2019, Az.: 3 O 5657/18), des LG München i. S. „Financialright“ („Kartellschadensersatz“, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17) und die exponentielle Zunahme von Veröffentlichungen rund um das Thema Legal Tech samt (vermeintlichem) Anpassungsbedarf am Rechtsdienstleistungsgesetz („RDG“) und am Berufsrecht betrachtet, gewinnt man den Eindruck, dass der Rechtsmarkt aktuell insgesamt neu vermessen wird bzw. werden soll.

Bei der derzeitigen Entwicklung in der Rechtsprechung und auch des Vorstoßes der FDP drohen die bisherigen Grundprinzipien im Bereich Rechtsdienstleistungen in ihr Gegenteil verkehrt zu werden. Leitgedanke des RDGs, wie er in dessen § 1 zum Ausdruck kommt, ist, *„die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“*. Deswegen wurde das RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Rechtsdienstleistungen sind dem Grundsatz nach von Rechtsanwält*innen zu erbringen; es sollte auch bei Neufassung des RDG 2007 (in Kraft getreten 2008) ausdrücklich kein Rechtsdienstleistungsmarkt unterhalb der Ebene der Rechtsanwält*innen geschaffen werden. Auch Personen mit (teil-)juristischen Ausbildungen von Fachhochschulen oder Universitäten (Diplom-Sozialjurist*innen, Diplom-Informationsjurist*innen, Wirtschaftsjurist*innen) und nicht einmal Hochschullehrer*innen des Rechts oder anderen Volljurist*innen ohne Rechtsanwaltszulassung sollte und wurde – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine Erlaubnis zum Erbringen von (außergerichtlichen) Rechtsdienstleistungen eingeräumt. Dies hat seinen Grund vornehmlich im Schutz der Belange der Rechtssuchenden. In ihrem ureigenen Interesse sollen sie nur beraten und vertreten werden dürfen von Personen, die über zwei juristische Staatsexamina hinreichend juristisch qualifiziert sind, die über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen und die durch das Berufsrecht dem Mandanteninteresse verpflichtet sind. Aber auch Gegnern, Gerichten und Behörden gegenüber soll so sichergestellt werden, dass Abläufe funktionieren, bestimmte Standards eingehalten werden.

Unter dem Deckmantel des wohlklingenden Narrativs der „Innovationsfreundlichkeit“ und „Modernität“ soll dies nun über Bord geworfen werden. Anlass ist „die

Digitalisierung“, Begründung eine vorgebliche Sorge um die Rechtsstaatlichkeit, weil es angeblich an ausreichend Zugang zum Recht fehle. Nichts davon ist allerdings Grund für so tiefgreifende Umwälzungen des regulatorischen Rahmens, wie sie gerade aufgeworfen werden. Und erstaunlich wenig präsent in der Diskussion ist, dass es den Befürwortern für eine Öffnung des RDGs für Legal-Tech nicht um den Rechtsstaat (oder auch „nur“ den Wirtschaftsstandort Deutschland) ginge, sondern tatsächlich schlicht um manifeste Geschäftsinteressen von diversen Unternehmen (z. B. Beteiligungsgesellschaften, möglicherweise der ein oder anderen „Heuschrecke“, oder Versicherungskonzernen, die sich neue Geschäftsfelder zu erschließen hoffen). Von ihnen wird die Rechtsordnung als ein „Rohstoff“ betrachtet, in dem nach skalierbaren Rechtsproblemen gesucht wird, aus denen man ein möglichst lukratives Geschäftsmodell destillieren kann.

In der Rechtsprechung werden dabei die neuen Modelle teils als „noch“ vereinbar mit dem RDG angesehen (so vom Mietrechtssenat des BGH i. S. wenigermiete.de, vom LG Braunschweig wenig differenziert i. S. myRight in der Meinung, hiermit auf BGH-Linie zu sein), teils wird dies abgelehnt (etwa vom LG Köln für einen Vertragsgenerator, „Smartlaw“, oder vom LG München für die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen). Gegen wenigermiete.de ist neben dem entschiedenen mietrechtlichen Verfahren zusätzlich noch ein weiteres, nun wettbewerbsrechtliches Verfahren, inzwischen am Berliner Kammergericht anhängig, das wohl ebenfalls noch den BGH beschäftigen wird, dort dann den Wettbewerbssenat. Das BGH-Urteil des Mietrechtssenats i. S. wenigermiete.de hat aus der Rechtswissenschaft bereits erhebliche und sehr berechtigte Kritik erfahren. Es dürfte damit auch in der Rechtsprechung spannend zu dieser Frage bleiben. Diese sehr unterschiedlichen Urteile zeigen, dass die Annahme in dem Antrag der Grünen, die Zulässigkeit der betreffenden Geschäftsmodelle sei von den Gerichten geklärt, nicht ganz richtig ist.

Sowohl im Antrag der Grünen als auch dem der FDP scheint die Annahme hindurch, dass man die Entwicklung, die durch die diversen Legal-Tech-Anbieter angestoßen wurde, ohnehin nicht aufhalten könne. Dies ist bereits der erste große Fehler in den Grundannahmen. Will man ernstlich eine gezielte Zweckentfremdung der Inkassoerlaubnis bzw. den kalkulierten Verstoß gegen das RDG anderer Anbieter, die nicht einmal über eine Inkassoerlaubnis verfügen, über eine nachträgliche Legalisierung adeln? M. E. kommt es einer Kapitulation des Rechtsstaates gleich, wenn das seine

Antwort auf die bewusste Ignoranz vieler Legal-Tech-Anbieter gegenüber dem RDG ist. Man würde ja auch nicht Geschwindigkeitsbegrenzungen in Ortschaften abschaffen, weil die Polizei der Innenstadt-Raser nicht Herr wird.

II. Zum Entwurf der FDP-Fraktion

1. Problembeschreibung

Korrekt in der Problembeschreibung des FDP-Entwurfs ist,

- dass die „Flucht in die Inkassolizenz“ dem tatsächlichen Geschäftsmodell gängiger Legal-Tech-Anbieter nicht gerecht wird.

Denn dieses geht in der Regel über typische Inkassodienstleistungen – und dem, was der Gesetzgeber mit einer Privilegierung von Inkassodienstleistungen im RDG erreichen wollte – weit hinaus bzw. verkehrt es in sein Gegenteil.

- dass Inkassodienstleister zwar im Bereich von Inkasso Sachkunde nachweisen müssen, im Hinblick auf die Rechtsgebiete, die ihren jeweiligen Anwendungen maßgeblich zugrunde liegen (z. B. dem Miet- oder Reiserecht), ein entsprechender Sachkundenachweis jedoch gerade nicht gefordert wird.
- dass hinreichende Qualität der Beratung, gerade im Hinblick auf Verbraucherschutz, nicht gewährleistet wird.
- dass Rechtsanwält*innen einen strukturellen Wettbewerbsnachteil haben, weil sie weder Erfolgshonorare vereinbaren dürfen noch die Kostenübernahme im Falle der Niederlage.

2. Fehler in den Grundannahmen

Allerdings setzt die von der FDP vorgeschlagene Lösung falsch an. Das liegt an mehreren weiteren falschen Grundannahmen:

2.1. Zugang zum Recht

Angeblich soll über Legal-Tech ein niedrighschwelliger Zugang zum Recht dort gewährt werden, wo die Verbraucher*innen aus rationalem Desinteresse die Durchsetzung ihrer Rechte scheuten. Z. T. versuchen die Legal-Tech-Anbieter sich gar als Robin Hood des

Rechtsstaates zu inszenieren, die heroisch die Rechte der Verbraucher durchsetzen und eine „Erosion des Rechtsstaates“ abwenden wollen. Dieses Framing ist so durchsichtig wie es im Übrigen auch falsch ist.

- a. Die Legal-Tech-Anbieter setzen nur dort an, wo sie sich selbst einen möglichst hohen Gewinn durch standardisierte Bearbeitung erhoffen. LexFox – also die Anbieterin von wenigermiete.de – nennt ihr Motto selbst „Legal Fracking“, also Auffinden und Durchsetzen von Rechten, die bislang unbekannt waren oder wegen des Aufwands brachlagen (s. www.lexfox.com; *Fries*, NJW 2020, 193, 194). Hier geht es niemandem um den Rechtsstaat und die Interessen der Rechtssuchenden, sondern es wird ganz schlicht ein Geschäftsmodell verfolgt. Die Industrialisierung von Recht soll in standardisierbaren Verfahren eine möglichst hohe Rendite erwirtschaften.

Dies erinnert an die Beratungen zum RDG 2006 bis 2008. Damals drängten insbesondere Banken und (Rechtsschutz-)Versicherer in den Rechtsberatungsmarkt, aber auch Wirtschaftsjuristen u. ä. („Rechtsberatung light“). Auch seinerzeit standen Geschäftsmodelle im Vordergrund, die unter Umgehung der Anwaltschaft mit „einfacher, billiger und schneller“ warben (nämlich z. B. mit telefonischer und online-Rechtsberatung). Es ist also nicht neu, dass Dritte mit Geschäftskonzepten schnelles Geld mit besonders zugeschnittenen Angeboten im Rechtsdienstleistungsmarkt verdienen wollen. Eine Öffnung in deren Sinn lehnte der Rechtsausschuss damals ausdrücklich ab: wegen der erkennbaren Eigeninteressen und mangelnden Unabhängigkeit. An der Richtigkeit der damaligen Auffassung des Rechtsausschusses hat sich nichts geändert.

- b. Und Zugang zum Recht wird bei den diversen Legal-Tech-Angeboten auch nur denjenigen gewährt, bei denen der jeweilige Legal-Tech-Anbieter eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit annimmt. Wobei von den Anbietern nicht einmal offengelegt wird, bei welcher Wahrscheinlichkeit des Obsiegens sie einen Fall überhaupt annehmen und wie sie dies eigentlich berechnen.

Tatsächlich informieren die diversen Rechner, die zumeist das Einstiegstool in die Nutzung des entsprechenden Legal-Tech-Angebots darstellen, den potentiellen Kunden nicht darüber, dass sein Fall wegen mangelnder Lukrativität nicht

übernommen wird, sondern erklären sich entweder gar nicht oder teilen z. T. sogar pauschal mit, der Rechtssuchende hätte „keinen Anspruch“ (so etwa Fliightright oder Ratis). Dies ist im Übrigen bereits für sich genommen eine Rechtsdienstleistung (da diese Tätigkeit im konkreten Einzelfall eine rechtliche Prüfung erfordert) und wird oft die/den jeweiligen Verbraucher*in ob der Pauschalität der Aussage von einer weiteren Rechtsverfolgung abhalten, obwohl ggf. durchaus Erfolgsaussichten bestehen könnten.

- c. Man muss auch die Frage stellen, ob tatsächlich überhaupt für diejenigen, deren Rechtsprobleme für den jeweiligen Legal-Tech-Anbieter interessant – sprich lukrativ – genug sind, ihr Zugang zum Recht gestärkt wird. Bedeutet es wirklich einen Rechtsgewinn, wenn Rechtssuchende auf 30 – 50 % ihres Anspruchs verzichten, nur um schnell Geld auf dem Konto zu sehen? Oder ist der hiermit einhergehende Verzicht nicht in Wahrheit eigentlich ein Rechtsverlust? Über eine*n Rechtsanwält*in könnte man in den erfolgreichen Fällen nämlich 100 % erhalten.

Und diese 100 % dürften bei anwaltlicher Beratung zudem nicht nur relativ, sondern oft auch absolut einen höheren Betrag darstellen, weil die/der Rechtssuchende bei der schematischen Bearbeitung durch einen Legal-Tech-Anbieter möglicherweise – ohne es auch nur zu wissen – auf die Durchsetzung weiterer Ansprüche verzichtet, zu denen schlicht keine weitere Aufklärung und Beratung erfolgt. Dem Legal-Tech-Anbieter kommt es nämlich nicht auf die bestmögliche Lösung für jeden Einzelfall an; dies passte nicht ins gewinnoptimierte Geschäftsmodell.

Nun könnte man einwenden, es sei eine bewusste Entscheidung der Rechtssuchenden (Stichwort „informierter Verbraucher“; wobei dies für Unternehmen auch gilt), diese Preise zu zahlen. Aber ist es das wirklich? Wissen die Rechtssuchenden, dass sie über einen Anwalt, eine Anwältin mehr Geld bei geringeren Kosten erhalten könnten?

- d. Auch für alle anderen, deren Fälle von dem jeweiligen Legal-Tech-Anbieter mangels Lukrativität nicht übernommen werden, wird der Zugang zum Recht in den prinzipiell von Legal-Tech-Anbietern bearbeiteten Bereichen tatsächlich schwieriger.

Denn es wird für Rechtsanwält*innen unattraktiver, diese Fälle zu übernehmen. Die üblicherweise angestellte Mischkalkulation, dass einfach gelagerte, eindeutige Fälle die komplizierteren und schwierigeren quersubventionieren, kann nämlich nicht länger gelten.

Womit der Zugang zum Recht auch für diejenigen schwieriger wird, die nicht technikaffin sind, das Rechtsthema sprachlich oder intellektuell nicht ausreichend verstehen, um ein Tool zu nutzen, oder die schlicht individuelle Beratung wünschen.

Auch dürfte es in diesen Fällen schwieriger werden, gütliche Einigungen zu verhandeln. Denn auch der Gegner weiß, dass sich mit einiger Wahrscheinlichkeit der entsprechende Legal-Tech-Anbieter für diesen Mandanten an ihn gewandt hätte, wenn sein Fall eine hohe Erfolgsaussicht gehabt hätte. Damit wird, was vordergründig dem Interesse der Verbraucher*in dient, tatsächlich zu einem Nachteil.

- e. Auch der Zugang zum Recht bei nicht skalierbaren Rechtsproblemen wird erschwert. Es ist nämlich schwer begründbar, dass bei diesen Themen dann Rechtsanwält*innen einen solchen Zugang gewährleisten müssen – und teils unter Inkaufnahme (den Steuerzahler entlastender) Honorarminderungen – Beratungshilfe zu leisten haben, Pflichtverteidigungen oder PKH-Mandate zu übernehmen haben.
- f. Der Zugang zum Recht würde also bestenfalls sehr selektiv bei den gut skalierbaren Rechtsfragen – vermeintlich – „verbessert“ werden. Aber kann der Rechtsstaat diese Unwucht wollen? Sie würde ja auch bei den Gerichten zu einer überproportionalen Befassung mit diesen Themen führen und dort erhebliche Herausforderungen für Ressourcen und Kapazitäten bedeuten.

So hatte etwa LexFox angekündigt, nach dem BGH-Urteil zu ihren Gunsten eine Flut von Klagen – nämlich 350 – bei den Berliner Gerichten einreichen zu wollen. Natürlich und unbestritten ist es das gute Recht eines jeden einzelnen, auch Kleinstansprüche gerichtlich geltend zu machen und jede 24 Euro (hierum ging es in dem vom BGH entschiedenen Fall), die ihm angeblich zustehen, einzuklagen. Aber

will und muss der Rechtsstaat tatsächlich Rahmenbedingen schaffen, die die industrielle Anspruchsdurchsetzung punktueller – nämlich skalierbarer – Rechtsthemen unterstützen, während er gleichzeitig vor ganz anderen Herausforderungen steht? Z. T. müssen Beschuldigte aus der Haft entlassen werden, weil die Dauern für Untersuchungshaft ausgereizt sind und die Justiz aber wegen Überlastung Prozesse nicht rechtzeitig durchführen kann, es drohen Steuerbetrugsfälle aus den Cum-Ex Geschäften zu verjähren, es sind die Verwaltungsgerichte mit Asylverfahren überlastet etc.

Zum Ressourcenthema sei auf den in München anhängigen Fall der gebündelten Schadensersatzklagen als Beispiel verwiesen, in dem Ansprüche von 3.235 Zedenten, die ihre Forderungen an den Legal-Tech-Anbieter Financialright abgetreten hatten, gleichzeitig anhängig gemacht wurden. Allein die Schriftsätze hatten einen Umfang von über 20.000 Seiten mit über 14.000 Anlagen zur Klagschrift und mehreren Tausend Anlagen der Beklagten. Eingeklagt wurden insgesamt über 600 Mio. Euro (603.131.201 Euro) – und es sollten 33 % hiervon im Erfolgsfall beim Legal-Tech-Anbieter hängen bleiben. Die Gerichtsgebühren aber, die sich nach dem Streitwert berechnen, sind gedeckelt. Ab 30 Mio. Euro findet keine Gebührenerhöhung mehr statt (siehe § 39 Abs. 2 GKG). D. h., dass die von der unterliegenden Partei zu tragenden Gerichtskosten hier bei „nur“ 329.000 Euro liegen (für die erste Instanz). Der Aufwand für die Gerichte ist aber ganz erheblich höher, nämlich letztlich quasi so, als hätte das Gericht 3.235 Fälle einzeln behandelt. Nimmt man als Gedankenspiel einmal an, dass alle 3.235 Zedenten Forderungen in gleicher Höhe geltend gemacht hätten, wären das EUR 186.439 pro Kläger. 3.235 Klagen mit diesem Streitwert hätten für das Gericht Gebühren i.H.v. knapp 17 Mio. Euro bedeutet. Mit ihrem Vorgehen wälzen die Legal-Tech-Kläger die bei der öffentlichen Hand entstehenden Kosten auf den Steuerzahler ab. Und auch der „Zugang zum Recht“ für die Beklagten wird erschwert. Denn sie leiden ebenfalls unter den Gebührengrenzen. Im Fall des Unterliegens hat der Legal-Tech Kläger nämlich nur die Kosten nach dem „gebündelten“ Streitwert zu erstatten; auch bei den Anwaltsgebühren ist der Streitwert aber bei 30 Mio. Euro gedeckelt (siehe § 22 RVG).

- g. Jenseits dessen wird bei dem „Zugang zum Recht“-Argument aber auch übersehen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zum Recht bereits besteht. Deutschland gehört zu den führenden Nationen bei der Gewährung des Zugangs zum Recht. Nach dem Rule of Law Index 2019 (World Justice Project) liegt Deutschland im weltweiten Vergleich bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf Platz 6, beim Zugang zum Recht (Zivilverfahren) sogar auf Platz 3 (nach den Niederlanden und Dänemark). Es gibt in Deutschland u. a. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft, Beratung durch Verbraucherzentralen und sonstige Verbände und eine hervorragende Abdeckung mit Rechtsanwält*innen über die gesamte Republik, die ganz überwiegend nach der Gebührenordnung des RVG abrechnen. Die Anwaltschaft ist zu 80 % in kleinen Kanzleien organisiert, die nicht nur in den Ballungszentren, sondern gerade auch in der Fläche tätig sind. Dort gehört die Behandlung der kleinen Mandate zum Tagesgeschäft. Dass Rechtsanwält*innen nicht bereit wären, diese „kleine Fälle“ zu übernehmen, wird von den Befürwortern von Legal-Tech-in nicht-anwaltlicher Hand zwar immer wieder behauptet, aber mit nichts belegt. Das Gegenteil ist – zumindest bislang – der Fall. Denn der sogenannte kleine Fall bietet oft einen Einstieg in andere Mandate oder wird mit einer Quersubventionierung über andere Mandate gerechtfertigt. Und eine ganz erhebliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen betreiben den Anwaltsberuf mit enorm viel Idealismus und verstehen sich im besten Sinne als „Organ der Rechtspflege“. Im Antrag der Grünen ist dies hervorragend formuliert, wenn es dort heißt, dass die Rechtsanwält*innen die Hausärzte des Rechtsstaates seien.
- h. Auch greift das Argument zu kurz, Legal-Tech-Anbieter eröffneten mit ihren Angeboten den jeweiligen Rechtssuchenden überhaupt erst Zugang zum Recht; sie hätten sich ohne dieses Angebot gar nicht um ihre Anspruchsdurchsetzung bemüht. Das RDG will diejenigen, die sich zur Durchsetzung ihrer Rechte entscheiden, bestmögliche Realisierung dieser Ansprüche ermöglichen. Ein Vergleich mit denjenigen, die sich von vornherein nicht zur Geltendmachung ihrer Rechte entscheiden, verbietet sich daher (so LG München, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17).

2.2. Rationales Desinteresse

Auch muss man differenzieren, welche Art von Ansprüchen aus sog. rationalem Desinteresse nicht durchgesetzt werden:

Wenn Verbraucher sich einem strukturellen Ungleichgewicht bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt sehen, wie etwa gegenüber Fluggesellschaften bei der Geltendmachung von Fluggastrechten, sollte der Gesetzgeber in den jeweiligen Gesetzen ansetzen. Weigern sich einzelne Player systematisch, gesetzlich vorgesehene, relativ eindeutige Ansprüche zu erfüllen, sollte der Gesetzgeber dem mit entsprechenden Mitteln entgegenzutreten (z. B. Aufsicht verstärken bzw. einführen, Bußgeldtatbestände oder zusätzliche Kompensationsansprüche einführen, Verbandsklagebefugnis erweitern etc.). Dass hier Legal-Tech-Anbieter auf den Plan treten, ist ein Anzeichen für ein Marktversagen. Dieses sollte dann aber an seinen Wurzeln behandelt werden, statt – unzulänglich – am Symptom.

Bei anderen Ansprüchen ist nicht recht eine Notwendigkeit zu erkennen, warum sie von Personen ohne Anwaltszulassung geltend gemacht können werden sollten. Jeder ist regelmäßig in der Situation, möglicherweise oder vermeintlich einen rechtlichen Anspruch gegen einen Dritten zu haben. Und viele davon werden aus vielerlei – guten – Gründen nicht durchgesetzt. Für alle anderen sind Rechtsanwält*innen da.

2.3. Das RDG im Rechtssystem

Schließlich berücksichtigt der FDP-Entwurf nicht ausreichend, dass das RDG Teil eines Systems diverser Rechtsvorschriften ist. Will man tatsächlich an einer Stelle Änderungen vornehmen, muss man auch zu Ende denken, was dies an anderer Stelle bedeutet und ob nicht noch weitere Anpassungen erforderlich sind, namentlich z. B. in der Zivilprozessordnung, dem Berufsrecht, Vergütungs- und Kostenerstattungsrecht (s. *Henssler*, AnwBl. 2020, 154 f.; *Kindermann*, AnwBl. 2020, 144).

Es ist nicht recht nachzuvollziehen, warum

- Rechtssuchende vor Rechtsanwält*innen oder Verbraucherschutzverbänden (ausgerechnet) besser geschützt werden müssten als z. B. vor Inkassodienstleistern – wegen deren unseriösen Geschäftsgebahren der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit

mehrfach zu Gesetzgebungsinitiativen veranlasst sah (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorechte) (so auch *Kilian*, AnwBl. 2020, 157, 159) oder anderen registrierten Rechtsdienstleistern?

- die einen z. B. in Musterfeststellungsklagen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen dürfen (§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO), die anderen über Zession samt Erfolgshonorar aber schon?
- die einen strengen Vorgaben bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren – die übrigens prozentual umso niedriger ausfallen müssen, je geringer das Prozesskostenrisiko ist – unterliegen, während die anderen, die überhaupt nur Fälle mit hoher Erfolgsaussicht übernehmen, hierfür Provisionen von 30 bis 50 % verlangen?
- die einen auf Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Sachlichkeit, den sorgsamen Umgang mit fremden Geldern und Fortbildung verpflichtet sind (§ 43a BRAO), während die anderen nahezu völlig frei in der Gestaltung ihrer Tätigkeit sind? Und für deren Folgen weniger streng haften dürften. Schließlich müssen sie ja nur sachkundig sein und nicht den strengen Maßstäben des BGH an die Anforderungen der Berufsausübung von Rechtsanwält*innen genügen.

2.4. Qualität der Rechtsberatung

Z.T. wird Legal-Tech mit dem Argument verteidigt, es stärke die Qualität der Rechtsberatung.

- a. Allerdings hat eine massenhafte Bearbeitung von Rechtsfragen mit Qualität erst einmal nichts zu tun.

Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Qualität sinkt, wenn Rechtssuchende sich mit Legal-Tech-Tools und ihren schematisch vorgegebenen Abfragemechanismen selbst beraten. Wesentliche Leistung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts ist es, der/dem Rechtssuchenden zunächst die richtigen Fragen zu stellen, um

überhaupt erst herauszufinden, was geregelt werden sollte bzw. welche Ansprüche ggf. bestehen. Das muss bei Legal-Tech-Anwendungen auf der Strecke bleiben.

Auch ist davon auszugehen, dass die Rechtsfortbildung/Entwicklung des Rechts in den Bereichen, in denen automatisierte Dienstleistungen erbracht werden, zum Erliegen kommt. Das schadet der Qualität. Es ist deshalb ein erheblicher Kollateralschaden für das Rechtssystem als Ganzes zu befürchten.

- b. Tatsächlich liegt aber in Legal-Tech durchaus auch ein erhebliches Potential zur weiteren Qualitätssteigerung: Nämlich, wenn Legal-Tech von Rechtsanwält*innen, den „berufenen Beratern und Vertretern in allen Rechtsangelegenheiten“ (§ 3 BRAO) und daher denjenigen, die gem. § 3 RDG primär zum Erbringen von Rechtsdienstleistungen berufen sind, genutzt wird. Untersuchungen zeigen, dass die Anwaltschaft zunehmend in Digitalisierung investiert und auf sie setzt („Große Legal Tech-Umfrage 2020 – Von der Großkanzlei bis hin zum Einzelanwalt – So geht Deutschlands Anwaltschaft mit Legal Tech und Digitalisierung um“ von Anwalt-Suchservice, FFI-Verlag, Sack Mediengruppe und Verlag Dr. Otto Schmidt, abrufbar unter https://legal-tech.de/Broschueren/FFI_Legal_Tech-Umfrage_2020.pdf).

Das bereits angesprochene Tool Smartlaw z. B. kann Rechtsanwältinnen ebenso bei ihrer Beratungstätigkeit unterstützen, wie es die hinter wenigermiete.de und anderen Legal-Tech-Angeboten stehenden Algorithmen könnten. Entscheidender Unterschied ist hierbei aber, dass eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt zuvor die richtigen Fragen stellt, die notwendigen individuellen Anpassungen vornimmt, Verantwortung für das Ergebnis trägt und an das Berufsrecht gebunden ist.

Legal-Tech-Anbieter haben alle Möglichkeiten, Produkte für die Anwaltschaft zu entwickeln und an diese zu vertreiben; sie begegnen hier auch in keinster Weise einer „ungeklärten Rechtslage“ (auf die der FDP-Entwurf verweist). Wenn/dass sie diesen Weg nicht gehen, liegt vermutlich an der erwarteten geringeren Profitabilität und zeigt einmal mehr, dass primäres Interesse der Legal-Tech-Anbieter nicht der Rechtsstaat, sondern der eigene Gewinn ist.

3. Einzelne Regelungen des FDP-Entwurfs

Wenn es nun um die Regelungen, die die FDP im Einzelnen vorschlägt, geht, bleiben viele Fragen offen.

3.1. Offener Erlaubnistatbestand „automatisierte Rechtsdienstleistung“

- a. Eine Klarstellung wie im FDP-Entwurf für § 2 Abs. 1 des RDG vorgesehen, dass auch „ganz oder teilweise automatisiert“ erbrachte Dienstleistungen unter das RDG fallen ist zu begrüßen, weil damit die Diskussion beendet würde, ob einzelne Angebote die in § 2 Abs. 1 RDG aufgestellten Kriterien an eine Rechtsdienstleistung erfüllen. Dies konkretisiert, was der Gesetzgeber schon 2007 bei Einführung des RDG beabsichtigte; in der Gesetzesbegründung heißt es nämlich, dass auch ein Kontakt „über eine Telefon-Hotline oder ein Internetforum“ als Rechtsdienstleistung einzustufen sein kann (BT-Drs. 16/3655, S. 48).
- b. Die in §§ 10 und 11 im FDP-Entwurf vorgesehenen Änderungen bedeuten hingegen eine quasi vollständige Freigabe außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen und damit einen vollständigen Paradigmenwechsel und Systembruch:

Das RDG regelt – bislang – nicht die Art und Weise der Erbringung der Rechtsdienstleistung, sondern stellt auf die Person des Verantwortlichen für deren Erbringung ab; diese muss über die notwendige Qualifikation verfügen (so zu Recht z. B. *Widder*, AnwBl. online, 2020, 269, 270). Rechtsdienstleistungen sollen – zur Sicherung der in § 1 RDG benannten Schutzzwecke – im Grundsatz nur von zugelassenen Rechtsanwält*innen erbracht werden. Das Rechtsberatungssystem kennt bislang und aus guten Gründen keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“ (so der Entwurf zum RDG, BT-Drs. 16/3655, S. 31).

Was sich mit der Digitalisierung ändert, ist, dass sich verschiedenste Leistungen bzw. Tätigkeiten, computergestützt mehr oder weniger weitreichend verlagern lassen. Dies ist aber nur ein veränderter Weg, auf dem Rechtsdienstleistungen erbracht werden können, und kein Grund, deswegen an die Person des Leistungserbringers andere – niedrigere – Anforderungen zu stellen. Die von der FDP angestrebte Öffnung ist nicht nur aus Gründen des Schutzes der

„Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“ problematisch, sondern auch vor dem Hintergrund europarechtlicher Kohärenzvorgaben. Wenn der Gesetzgeber inkohärenten Regelungen Vorschub leistet – wie mit dem vorgelegten Gesetzesvorschlag –, kann er sich im Folgenden zu einer weiteren Deregulierung in ungewolltem Ausmaß gezwungen sehen.

- c. Auch hinter einer „ganz oder teilweise automatisiert erbrachten Rechtsdienstleistung“ steht immer eine natürliche oder juristische Person, die für das jeweilige automatisierte Handeln die Verantwortung trägt und auch tragen muss und über die entsprechende Befähigung hierzu verfügen muss. Dies ist bei einer Rechtsdienstleistung nicht anders als bei einem computergestützten chirurgischen Eingriff (der eine Approbation erfordert) oder beim autonomen Fahren (für die eine Fahrerlaubnis erforderlich ist) (s. *Widder*, AnwBl. online, 2020, 269, 270).

Bei einer industriell angebotenen Rechtsdienstleistung sind Schutzbedürfnis und Risiko des Rechtssuchenden nicht niedriger, sondern höher als bei einer individuellen. Ein Fehler im Legal-Tech-Algorithmus oder der dahinter stehenden juristischen Annahme kann sich vieltausendfach auswirken, eine individuelle Prüfung findet nicht statt. Es ist daher zum Schutz des Rechtssuchenden essentiell, dass die anwaltlichen Grundpflichten greifen. Mit der Aufnahme eines Ausnahmetatbestands für „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ in das RDG würde daher dem Gedanken des Schutzes der Rechtssuchenden erheblich geschadet werden.

3.2. Was heißt „automatisiert“?

- a. Nicht ganz eindeutig wird in dem Entwurf auch, ob die Privilegierung für Nicht-Rechtsanwält*innen bereits bei einer „teilweise automatisiert erbrachten“ Rechtsdienstleistung greifen soll. § 2 Abs. 1 des RDG-Entwurfs will „ganz oder teilweise automatisiert erbrachte“ Leistungen als Rechtsdienstleistungen verstanden wissen; in den neu vorgeschlagenen Zusätzen zu §§ 10 und 11 sowie 11b RDG wird diese Differenzierung nicht wieder aufgegriffen, sondern pauschal von „automatisierten Rechtsdienstleistungen“ gesprochen. Bei systematischer

Auslegung, steht damit zu befürchten, dass quasi alles, was nur irgendeinen Schritt der Automatisierung enthält, einer Registrierung zugänglich sein soll.

- b. Auch enthält der Gesetzentwurf keinerlei Definition, was mit „automatisierter Rechtsdienstleistung“ gemeint sein soll. „Ganz oder teilweise automatisiert“ kann damit erst einmal sehr viel sein. Hierunter könnte der Generator für Rechtsdokumente ebenso fallen wie ein Chatbot. Aber ist damit auch z. B. bereits das Telefon gemeint, eine Software, über die Schutzrechtsanmeldungen bei den zuständigen Ämtern eingereicht werden können etc.? Im Sinne des Eingreifens eines möglichst weitreichenden Schutzes durch das RDG sollte das Verständnis von „automatisierten Rechtsdienstleistungen“ i.S.d. § 2 RDG möglichst weit sein (und wie der Gesetzgeber bereits 2007 feststellte auch das Telefon umfassen); umgekehrt sollte das Verständnis aus demselben Grund bei Auslegung der neu vorgeschlagenen §§ 10 und 11 möglichst eng sein; der Wortlaut des Gesetzgebungsvorschlags sieht hingegen eine Differenzierung – sieht man einmal von dem Unterschied ab, dass der Zusatz „ganz oder teilweise“ in letzteren Normvorschlägen fehlt – nicht vor.

3.3. Besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts

Gem. § 11 Abs. 4 (neu) RDG des Entwurfs der FDP sollen automatisierte Rechtsdienstleistungen eine „besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts“ erfordern; im Antrag auf Registrierung ist gem. § 10 Abs 2 RDG (neu) der „Bereich, in dem die Rechtsdienstleistung erbracht werden soll“, bezeichnet werden.

- a. Schon wie eine Abgrenzung erfolgen soll, erschließt sich nicht.

Die Gesetzesbegründung zum RDG (BT-Drs. 16/3655, S. 32) stellte überdies bereits vor 13 Jahren treffend fest:

„Die Rechtsordnung wird zunehmend komplexer, die Lebensverhältnisse werden in verstärktem Maße verrechtlicht. Von daher werden die zu beratenden Fragen in steigendem Maße rechtliche Bezugspunkte zu mehr als einem Rechtsgebiet aufweisen. Dies erfordert die Vertrautheit mit der

Rechtsordnung insgesamt und das Verständnis übergreifender rechtlicher Zusammenhänge. Darüber hinaus sind vielfach schon in der Rechtsberatung mögliche prozessuale Auswirkungen mitzubedenken, deren Kenntnis erst durch den juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt wird.“

Wenn man einmal an das Verfahren von Financialright zum Kartellschadensersatz in München oder an die Dieselklagen von myRight vor dem Landgericht Braunschweig denkt, bedürften diese besonderer Kenntnisse im Kartellrecht, Zivilrecht, im allgemeinen Teil des Schuldrechts, im besonderen Teil des Schuldrechts, im Handels- und Gesellschaftsrecht und auch der ZPO – und zwar in einem Maße, dass die erforderliche Sachkunde für Inkassodienstleistungen weit übersteigt. Dies allein sind bereits sehr komplexe Rechtsgebiete, die in der juristischen Ausbildung und Staatsprüfungen einen ganz erheblichen Umfang einnehmen. Abgesehen davon setzt eine gute rechtliche Beratung und Vertretung die Fähigkeit voraus, auch Querverbindungen zu und Rückschlüsse aus anderen Rechtsgebieten zu ziehen.

Noch weniger praktikabel wird die Angabe der Gebiete des Rechts und ein Sachkundenachweis hierfür, wenn man an den Smartlaw-Generator für Rechtstexte denkt. Es werden von deren Anbieterin aktuell über 190 Vertragstypen zu gänzlich unterschiedlichen Themen angeboten, von familienrechtlichen Regelungen über gesellschaftsrechtliche Verträge, arbeitsrechtliche Dokumente bis hin zu komplexen Lizenzverträgen. Für was genau ist hier nun Sachkunde nachzuweisen? Und wie kann das Gebiet der Tätigkeit angegeben werden? Wenn man diesen Generator benutzt, der einem – „günstiger und schneller als der Anwalt“ „rechtssichere“ Rechtstexte (so die Werbung für Smartlaw) zu liefern verspricht, kann man im Übrigen ohne weiteres nichtige bzw. sinnlose oder höchst unklare Klauseln generieren. Die Folgen eines so entstandenen schlechten Vertrags werden sich z. T. erst Jahre später zeigen. Ob und wen man dann auf Haftung in Anspruch nehmen kann, ist höchst unklar. Die Anbieterin von Smartlaw jedenfalls versucht, ihre Haftung in ihren AGB vollständig auszuschließen.

- b. Für eine Inkassoerlaubnis ist derzeit ein Nachweis über 120 Stunden theoretischen Unterrichts erforderlich. Das ist weniger als ein*e Jura-Student*in in einem

Semester lernt. Soll mit einem derartigen (Un-)Wissen eine „automatisierte“ Rechtsdienstleistung in diversesten Rechtsgebieten zulässig werden?

- c. Und Sachkunde allein ist nicht alles. Erinnerung sei, dass vor erst 13 Jahren bei Neufassung des RDGs diskutiert wurde, ob das Erbringen außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen auch Absolventen der diversen, damals noch recht neuen juristischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge (z. B. Diplom-Sozialjurist*innen, Diplom-Informationsjurist*innen, Wirtschaftsjurist*innen) erlaubt werden sollte. Der Gesetzgeber stellte hierzu fest (BT-Drs. 3655, S. 31):

„Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die Belange des Verbraucherschutzes nicht wünschenswert. Die geringere juristische Qualifikation führt in Anbetracht der Tatsache, dass eine Einschränkung der Rechtsberatungsbefugnis auf weniger bedeutsame oder weniger komplexe Lebenssachverhalte nicht möglich ist, zu einer Gefährdung der Verbraucherinteressen jedenfalls in den Fällen, in denen die außergerichtliche Rechtsberatung Kenntnisse erfordert, die regelmäßig erst im juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt werden.“

Nicht einmal Hochschullehrern des Rechts – an deren besonderer Sachkunde selbstredend keinerlei Zweifel bestehen kann – ist es gestattet, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, weil es aus Sicht des Schutzes der Rechtssuchenden erforderlich ist, keinen anwaltlichen Beratungsberuf einzuführen, der nicht den anwaltlichen Berufspflichten unterworfen ist (BT-Drs. 3655, S. 32).

Dieser Befund hat an seiner Richtigkeit und Aktualität nichts eingebüßt. Und ein Sachkundenachweis bleibt meilenweit hinter der Qualifikation, die in juristischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge vermittelt wird, zurück.

3.4. Person, die über Sachkunde verfügt

Gem. § 12 Abs. 4 RDG reicht es bei einer juristischen Person aus, wenn eine natürliche Person benannt ist, die über die persönlichen Voraussetzungen und die Sachkunde für eine Registrierung verfügt. Wesen der Automatisierung ist aber die Skalierbarkeit. Soll es tatsächlich ausreichen, etwa einen Vertragsgenerator wie „Smartlaw“ mit über 190 Vertragstypen zu betreiben oder tausende von Kartellschadensersatzforderungen geltend

zu machen, wenn nur eine einzige natürliche Person „sachkundig“ ist? Es ist offensichtlich, dass dies nicht funktionieren kann.

3.5. Aufklärungspflichten

Der FDP-Entwurf sieht in § 11b RDG (neu) Aufklärungspflichten für denjenigen vor, der automatisiert Rechtsdienstleistungen erbringen will. Er soll dem Rechtssuchenden „bei Vertragsschluss die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzeigen“.

Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, was hiermit zum Schutz des Rechtssuchenden erreicht werden soll, ist dies ein weiterer Systembruch. Der Gesetzgeber entschied sich 2007 ausdrücklich gegen ein damals ebenfalls diskutiertes Informationsmodell. In einem Informationsmodell hätte das RDG nicht präventiv Schutz über ein generelles Verbot entfaltet, sondern versucht, den Rechtssuchenden über proaktive Aufklärungspflichten des Dienstleistenden vor Schlechtberatung zu bewahren.

3.6. Rechtsfolgen der Nichtigkeit

Bislang entsprach es der herrschenden Meinung und wurde auch jüngst vom BGH in dem Verfahren „Wenigermiete.de“ explizit festgestellt, dass bei Überschreitung der Kompetenzen aus der Inkassoerlaubnis oder anderweitigem Verstoß eines Geschäfts gegen das RDG dieses nichtig ist. Auch diese Rechtsfolge hebt der FDP-Vorschlag nun mit dem vorgesehenen § 13a Abs. 5 RDG aus.

Das widerspricht dem vom Gesetz in § 1 Abs. 1 S. 2 (gleichrangig mit dem Schutz des Rechtssuchenden) bezweckten Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung. U.a. im Bereich der Forderungsdurchsetzung stehen Schuldnerschutzgesichtspunkte im Vordergrund, die durch eine wirksame Regulierung zu wahren sind (so bereits die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/3655, S. 48).

Auch wenn die Nichtigkeitsfolge für den rechtssuchenden Kunden des Rechtsdienstleisters ggf. den vollständigen Rechtsverlust zur Folge haben kann (etwa bei zwischenzeitlich eingetretener Verjährung), überwiegen die Belange des Schuldners und der geordneten Rechtspflege gegenüber denen des Gläubigerschutzes (so LG München,

Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17). Ein Gläubiger, der eigenverantwortlich die Auswahl seines Rechtsdienstleisters trifft und den – vermeintlichen – Vorteil des angeblich „einfachen“ Zugangs zum Recht, z. T. bei vollständiger Abwälzung auch des Kostenrisikos, wählt, muss dann auch die hieraus erwachsenden Konsequenzen tragen. Für einen Vertrauensschutz des Schuldners, der sich aus dem bloßen Umstand der Registrierung des Dienstleisters ergeben soll, ist kein Raum. Denn erstens ist mit einer Registrierung keine substantielle Prüfung des jeweiligen Geschäftsmodells verbunden (s. LG München, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17, Rn. 161 f.; *Hartmann*, NZM 2019, 353, 356). Und zweitens hat der Gesetzgeber die Rechtsfolge der Nichtigkeit als eine der wesentlichen Sanktionen für einen Verstoß gegen das RDG vorgesehen und u.a. wegen dieser Rechtsfolge von der Einführung eines allgemeinen Bußgeldtatbestandes hierfür abgesehen (BT-Drs. 16/3655, S. 43).

Wenn die FDP diese Nichtigkeitsfolge abschaffen will, schränkt sie den Sanktionsrahmen für Verstöße gegen das RDG ganz erheblich ein. Denn die Nichtigkeitsfolge dürfte aktuell diejenige sein, die überhaupt noch eine Hürde für die diversen Legal-Tech-Anbieter darstellt. Allenfalls die Sorge um einen Verlust von Kunden, die sich wegen eines möglichen Anspruchsverlust bei Überschreiten der RDG-Grenzen durch den jeweiligen Anbieter von diesem ab- und Rechtsanwält*innen zuwenden, dürfte einen gewissen Anreiz schaffen, das RDG nicht komplett zu ignorieren.

3.7. Aufsicht

Die Aufsicht und ein drohender Verlust der Zulassung sowie zivilrechtliche Ansprüche gegen die Anbieter von unzulässigen Rechtsdienstleistungen sind jedenfalls keine ausreichenden Instrumente zur Durchsetzung der Regelungen des RDGs, wie man etwa bei der Inkassolizenz sieht: Die Anbieter versuchen sich aktuell nämlich schlicht der Aufsicht durch „Aufsichtsbehörden-Shopping“ zu entziehen. So ist z. B. die in Hamburg zuständige Behörde relativ streng und ist diversen Beschwerden gegen Legal-Tech-Anbieter mit Inkassolizenz nachgegangen. Daraufhin hat z. B. myRight vor ein paar Jahren schlicht ihren Sitz von Hamburg nach Berlin verlegt.

Vor Eintragung in das Register findet überdies eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Geschäftsmodells und der entfalteten Tätigkeiten nicht statt; sondern es werden nur der die formalen Voraussetzungen, u. a. in persönlicher Hinsicht und zur theoretischen und

praktischen Sachkunde sowie das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung überprüft. Damit eine Aufsicht Wirkung entfaltet, müsste sie aber tatsächlich auch das Geschäftsmodell prüfen und etwas von der von der verwendeten Technologie verstehen. Hierzu müsste es auch gehören, dass die verwendeten Algorithmen offengelegt werden.

4. Tatsächlicher Bedarf gesetzgeberischer Tätigkeit

Tatsächlich bedarf es nach den bisherigen Urteilen i.S. Wenigermiete.de und Financialright folgender Klarstellungen bzw. Gesetzesänderungen:

- Klarstellung, dass eine Dienstleistung bei Erfüllung der sonstigen Merkmale aus § 2 Abs. 1 und 2 RDG auch dann eine Rechtsdienstleistung darstellt, wenn sie ganz oder teilweise automatisiert, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, erbracht wird;
- Eine Legaldefinition der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 RDG, die klarstellt, dass die Privilegierung in dieser Norm für Nicht-Rechtsanwält*innen nur die Prüfung der unmittelbar mit der bereits bestehenden, durchzusetzenden Forderung zusammenhängenden Rechtsfragen beinhaltet, nicht aber darüber hinaus auch die Ausübung, Beratung zu und Vorbereitung der Ausübung von Gestaltungsrechten;
- Eine Angleichung der Vorgaben für Gebührenunterschreitungen, Erfolgshonorare etc. zwischen Rechtsanwält*innen und Inkassodienstleister*innen.

III. Zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“

Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen setzt ausschließlich am Berufsrecht an; er nimmt es als gegeben hin, dass aktuell bestehende Modelle wie wenigermiete.de oder myRight.de von der Inkassoerlaubnis gedeckt sein sollen. Daher wird kein Änderungsbedarf am RDG, sondern nur im Berufsrecht gesehen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Zulässigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen bis zu einem bestimmten Streitwert

Zunächst erscheint es in der Tat absurd, dass Rechtsanwälten, deren Redlichkeit durch das Gesetz vermutet und deren Gewissenhaftigkeit vom Gesetz durch § 43 BRAO

abverlangt wird, erfolgsorientierte Vergütungen weitestgehend verboten sind, während bei rein profitorientiert arbeitenden Inkassodienstleistern offenbar keine Bedenken bestehen (so zu Recht *Kerstges*, AnwBl Online 2020, 24, 26). Die Frage ist aber, was hier der richtige Regelungsansatz wäre. Ob also nicht z. B. statt einer Öffnung von Erfolgshonorarvereinbarungen zu Gunsten von Rechtsanwältinnen auch umgekehrt eine Einschränkung von deren Zulässigkeit bei Inkassodienstleistern eine Option sein könnte?

Auch stellt sich die Frage, welcher Bereich noch „niedrigschwellig“ ist. Liegt die Schwelle bei 1.950 Euro (der angeblichen Schwelle für „rationales Desinteresse“), bei 5.000 Euro oder bei einem anderen Betrag? Lässt sie sich überhaupt summenmäßig einheitlich begrenzen? Man denke etwa an das vermeintliche rationale Desinteresse eines Diesel-Klägers, der ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars sein Fahrzeug beanstandungslos weaternutzen würde, oder des Spediteurs, der seinen Kartellschadensersatzanspruch nicht verfolgt? Und wie soll eine Erfolgsvereinbarung auf Kostenerstattungsansprüche wirken?

2. Zulässigkeit von Prozesskostenfinanzierung in Einzelfällen

Ich verweise hierzu auf die „Stellungnahme des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu dem Gesetzesvorhaben betreffend RDG und BRAO, insbesondere zum Vorschlag der „Die Grünen“-Fraktion vom 29. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/16884)“, die folgendes feststellt:

„Sowohl das grundsätzliche Verbot der Erfolgshonorarvereinbarung wie auch das grundsätzliche Verbot der Prozesskostenfinanzierung sind ja nicht Regelungen in der BRAO, um die Rechtsanwaltschaft zu verärgern und ihnen Mandanten, die an solchen Vereinbarungen interessiert sind, wegzunehmen; sondern sie sind Auswirkungen des Gebotes der Unabhängigkeit, welches gem. § 1 und 3 BRAO als oberstes Gebot der Kern des anwaltlichen Berufsrechts ist – nämlich eine Folge dessen, dass die Anwaltschaft ein Organ der Rechtspflege ist und deswegen Garant für den Rechtsstaat ebenso wie Richter, deren Unabhängigkeit gem. Art. 97 GG gewährleistet ist.“

Diese Unabhängigkeit bedeutet, dass der/die Anwalt/Anwältin einseitig und unbeeinflusst von Fremdinteressen die Interessen des Mandanten, aber auch eben – da sie Organ der Rechtspflege sind – nicht in illegitimer Weise zu vertreten und

ihn unter Darstellung aller Folgen von zu treffenden Entscheidungen zu beraten hat. Dazu gehört auch, dass die Anwaltschaft nicht eigene Interessen mit den Interessen ihrer Mandanten zu vermischen hat, ebenso wie sie nicht fremde Interessen mit den Interessen ihrer Mandanten vermischen darf. Deswegen gehört das Verbot der Erfolgshonorierung und der Prozessfinanzierung ebenso kohärent zur anwaltlichen Unabhängigkeit wie das strenge Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und das Verbot der Fremdfinanzierung von anwaltlicher Tätigkeit, die die Gefahr bietet, dass der/die Anwalt/Anwältin fremdbeeinflusst wird.

Es fragt sich also, ob die Anwaltschaft nicht richtig beraten ist, diese ihre Unabhängigkeit und damit kohärent zusammenhängenden Beschränkungen dem Mandanten gegenüber herauszustreichen und sich damit gerade von anderen Dienstleistern – wenn sie denn Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen – abzugrenzen. Es erscheint uns vertretbar, dass die Anwaltschaft den Mandanten deutlich machen kann, der Anwalt/die Anwältin sei eben unabhängig und konkret auf den Mandantenfall bezogen individuell-beratend tätig, während das „Konkurrenz“-Angebot eben „nur“ automatisiert erfolge, dafür aber anders zu honorieren sei. Es erscheint uns auch nicht ausgeschlossen, dass ein Anwalt/eine Anwältin neben dieser Berufstätigkeit sich als Inkassodienstleister etabliert, solange er/sie nicht in derselben Sache diese beiden Berufstätigkeiten vermischt. Wir sind der Auffassung, dass anwaltliche Tätigkeit und Inkassodienstleister-Tätigkeit nicht unvereinbar im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziff. 8 BRAO sind.

Nach unserer Überzeugung sollte nach dem Motto „Wehret den Anfängen, nicht in diese Unabhängigkeit der Anwaltschaft nur deswegen eingegriffen werden, weil Inkassodienstleister oder sonstige etwaige Rechtsdienstleistungen erbringende Berufsausübende Erfolgshonorare vereinbaren und ihre Kunden von Prozesskosten freihalten dürfen. Diese sind ja auch nicht an das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – bis zur Grenze des strafbaren Parteiverrats – gebunden und dürfen sich auch fremdfinanzieren lassen. Soll die Anwaltschaft diese Beschränkungen auch aufgeben?!

Wir sind der Überzeugung, dass die bisherige Regelung, dass im Einzelfall Erfolgshonorar aus besonderem Grund vereinbart werden darf, und dass eine Vermittlung an einen Prozesskostenfinanzierer unter den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – auch gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Anwalts an dem Prozessfinanzierer ist möglich (vgl. OLG München Urteil v. 31.03.2015, Az. 15 U 2227/14) - auch Anwälten erlaubt ist, ausreichend ist. Eine weitere Aufweichung nur deswegen, weil andere Dienstleister insoweit „günstiger“ gestellt sind, erscheint uns auch nicht deswegen geboten, weil der BGH in der „Wenigermiete“-Entscheidung bei der Erfolgshonorar- und Prozesskostenfinanzierungsvereinbarung in der dort zu beurteilenden konkreten Fallkonstellation keinen Verstoß gegen § 4 RDG gesehen hat: Denn die „Interessen-Widerstreit“-Regelung in § 4 RDG betrifft mit dem dort behandelten widerstreitenden Leistungspflichten nur geringe Fälle der denkbaren widerstreitenden Interessen, während für Anwälte gerade wegen der „Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege“ das grundsätzliche Verbot widerstreitender Interessenwahrnehmung gilt. Die Entscheidung des LG München vom 07.02.2020, Az.: 37 O 18934/17 mit der das Financial-Right-Geschäftsmodell in den LKW-Kartell-Fällen als wegen Verstoßes gegen § 4 RDG unzulässig angesehen worden ist, macht gerade deutlich, dass die BGH-Entscheidung „Wenigermiete“ noch nicht das letzte Wort ist.

Statt dass jetzt vorschnell Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden, ist nach unserer Auffassung die Anwaltschaft aufgefordert, ihre Alleinstellungsmerkmale, die auch in den aus der Unabhängigkeit folgenden Beschränkungen bestehen, deutlich herauszustellen und das Bestehen des RDG mit seinem „Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“ auch in der außergerichtlichen Beratung zu verteidigen. Der BGH konstatiert ja selbst durchaus, dass die nichtanwaltliche Rechtsberatung weniger qualifiziert ist (aber wegen der von der Inkassodienstleisterin bei der Registrierung nachzuweisenden Sachkunde in gewissem Umfang eben gerade noch als ausreichend anzusehen sei.“

3. Interprofessioneller Zusammenarbeit auch mit IT-Dienstleistern

Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 5. September 20019 zum „Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes vom 27. August 2019“, in der es u .a. heißt:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat die Integrität und Zuverlässigkeit sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt, als Grundbedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt benannt (BVerfG NJW 2010, 1740). Dies Vertrauensverhältnis wird massiv beeinträchtigt, wenn Rechtsanwält*innen sich mit quasi allen anderen Berufsgruppen (außer Maklern) zusammentun können. Die ist – aus primär kommerziell getriebenen Interessen – nicht zu rechtfertigen.“*

4. Weiteren Rechtsformen („Reform anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften“)

Insbesondere beim Abrücken vom bislang geltenden Fremdbesitzverbot in gesetzlich definierten Einzelfällen ist eher Zurückhaltung geboten, da durch den Eintritt großer Kapitalgesellschaften in den Rechtsdienstleistungsmarkt mit erheblichen Verschiebungen zulasten der freiberuflichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu rechnen ist.

Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme Nr. 25 der Bundesrechtsanwaltskammer vom Oktober 2019 zum „Eckpunktepapier des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, wonach wirtschaftliche Interessen unter keinen Umständen Mandanteninteressen vorgehen dürfen. *„Eine Ungleichbehandlung eines Finanzierungsbedarfs aus Legal-Tech-Gründen gegenüber anderen Gründen wäre im Übrigen schon verfassungsrechtlich nicht haltbar. Die Erteilung unabhängigen Rechtsrats gehört zu den Grundpfeilern des Berufsbilds des Rechtsanwalts und sichert die Qualität der Rechtsberatung. Der mit der Aufnahme von berufsfremden Wagniskapitalgebern einhergehende wirtschaftliche Druck auf die*

anwaltlichen Berufsträger ließe sich mit dem Grundverständnis der Anwaltschaft als Organe der Rechtspflege, nicht in Einklang bringen. Die anwaltliche Unabhängigkeit muss uneingeschränkt unangetastet bleiben.“

Eine Zulässigkeit der gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit anderen Berufsgruppen – quasi ohne Einschränkung – hätte eigenwillige Folgen für berufsrechtliche Core Values, denen andere Berufe (mit einigen Ausnahmen) nicht unterliegen, sowie auch auf das Zeugnisverweigerungsrecht von und das Beschlagnahmeverbot bei Rechtsanwält*innen. Sollte dies dann für jede Gesellschaft gelten, an der nur irgendein*e Rechtsanwält*in beteiligt ist?

Verweisen möchte ich auch noch auf die Anregung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, dass eine gesetzgeberische Entscheidung dazu getroffen werden sollte, was mit den britischen LLP-Anwaltsgesellschaften nach Wirksamwerden des Brexits am 1. Januar 2021 geschehen soll. Nach Beurteilung der HRAK sind diese LLPs ein bisher wegen der europäischen Dienstleistungsfreiheit geduldeter Verstoß gegen das RDG. Dem sollte in der Verhandlung zwischen der EU-Kommission und Großbritannien im Laufe des Jahres 2020 Rechnung getragen werden.

5. Anpassung der RVG-Gebühren

Eine Anpassung der RVG-Gebühren ist überfällig und wird nachdrücklich befürwortet.
